



Brüssel, den 16. Mai 2023
(OR. en)

9524/23

ECOFIN 447
FIN 545

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Sonderbericht Nr. 07/2023 des Europäischen Rechnungshofs: „Gestaltung des Kontrollsystems der Kommission für die Aufbau- und Resilienzfazilität Zwar sind umfassende Arbeiten geplant, doch besteht beim neuen Umsetzungsmodell auf EU-Ebene noch eine Lücke hinsichtlich Gewähr und Rechenschaftspflicht“ – Schlussfolgerungen des Rates (16. Mai 2023)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 07/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Gestaltung des Kontrollsystems der Kommission für die Aufbau- und Resilienzfazilität – Zwar sind umfassende Arbeiten geplant, doch besteht beim neuen Umsetzungsmodell auf EU-Ebene noch eine Lücke hinsichtlich Gewähr und Rechenschaftspflicht“, die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung am 16. Mai 2023 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates

**zum Sonderbericht Nr. 07/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel
„Gestaltung des Kontrollsystems der Kommission für die Aufbau- und Resilienzfazilität –
Zwar sind umfassende Arbeiten geplant, doch besteht beim neuen Umsetzungsmodell auf
EU-Ebene noch eine Lücke hinsichtlich Gewähr und Rechenschaftspflicht“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. NIMMT KENNTNIS von dem Sonderbericht Nr. 07/2023 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“) und der Antworten der Kommission auf die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs;
2. WEIST DARAUF HIN, dass die Prüfung aller Einnahmen und Ausgaben der Union durch die Verträge dem Rechnungshof übertragen wird; BEGRÜßT, dass der Rechnungshof die einschlägigen Elemente der Aufbau- und Resilienzfazilität eingehend prüft; UNTERSTREICHT, dass es von größter Bedeutung ist, den ordnungsgemäßen Einsatz der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zu gewährleisten;
3. BETONT, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität ein Kernstück der Reaktion der Union ist, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu bekämpfen, die europäischen Volkswirtschaften und Gesellschaften nachhaltiger und widerstandsfähiger zu machen und sich besser auf die Herausforderungen und Chancen des grünen und des digitalen Wandels vorzubereiten; WEIST DARAUF HIN, dass das spezifische Ziel der Aufbau- und Resilienzfazilität darin besteht, den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung zu leisten, damit sie die in ihren Aufbau- und Resilienzplänen festgelegten Etappenziele und Zielwerte für ihre Reformen und Investitionen erreichen können;

4. STELLT FEST, dass der Rechnungshof bei seiner Prüfung der Gestaltung des Kontrollsystems der Kommission für die Aufbau- und Resilienzfazilität untersucht hat, ob gewährleistet wird, dass die Zahlungen an die Mitgliedstaaten für die zufriedenstellende Erreichung der vorab festgelegten Etappenziele und/oder Zielwerte geleistet werden und ob die finanziellen Interessen der Union geschützt werden;
5. NIMMT KENNTNIS von den Bemerkungen des Sonderberichts, insbesondere der Auffassung des Rechnungshofs, dass
- die Kommission ein umfassendes Verfahren zur Überprüfung der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten konzipiert hat;
 - die Bewertung der Systeme der Mitgliedstaaten durch Kontrollen der Kommission unterstützt werden könnte, die Verfahren für die Berichterstattung über Betrug und die Behebung von Schwachstellen jedoch Einschränkungen unterliegen;
 - im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union auf EU-Ebene noch eine Lücke hinsichtlich Gewähr und Rechenschaftspflicht besteht;
6. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität ein leistungsbasiertes Instrument ist, das von der Kommission in direkter Mittelverwaltung durchgeführt wird; VERWEIST DARAUF, dass die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität als Begünstigte bzw. Darlehensnehmer im Rahmen der Fazilität sicherstellen, dass die Mittelverwendung im Zusammenhang mit den von der Fazilität unterstützten Maßnahmen im Einklang mit dem anwendbaren Unionsrecht und nationalen Recht steht, insbesondere hinsichtlich der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; BEKRÄFTIGT, dass der Zweck der in der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität festgelegten Kontrollsysteme und anderen einschlägigen Maßnahmen darin besteht, die erforderliche Gewähr und Rechenschaftspflicht in Bezug auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union zu bieten;

7. WÜRDIGT die Antworten der Kommission auf die im Bericht des Rechnungshofs enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen; FORDERT die Kommission AUF,
- Leitlinien und Verfahren auszuarbeiten, die die Rückgängigmachung einer Maßnahme im Zusammenhang mit einem zuvor erreichten Etappenziel und Zielwert behandeln;
 - weiterhin Prüfungen durchzuführen und verlässliche Gewähr in Bezug auf die Systeme, die die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Einhaltung von EU- und nationalen Vorschriften anwenden, zu erhalten, insbesondere hinsichtlich der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten;
 - die Mitgliedstaaten weiterhin darüber zu informieren, dass das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten auch für Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet werden kann;
 - eine transparente und verhältnismäßige Anwendung der in den Finanzierungsvereinbarungen festgelegten Pauschalkorrekturen unter uneingeschränkter Achtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu gewährleisten;
8. WEIST DARAUF HIN, dass die Kommission gemäß der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität Zahlungen teilweise oder vollständig aussetzen kann; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang, dass die Kommission eine Methode veröffentlicht hat, nach der ermittelt wird, welcher Betrag auszusetzen ist, wenn ein Etappenziel und Zielwert nicht zufriedenstellend erreicht wird; FORDERT die Kommission AUF, etwaige Verfahren zur Zahlungsaussetzung unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit und in enger Abstimmung mit dem betreffenden Mitgliedstaat durchzuführen;
9. BEKRÄFTIGT, wie wichtig wirksame Kontrollsysteme für den Schutz der finanziellen Interessen der Union sind, wobei insbesondere den Kosten für die Kontrollen, der Erfordernis eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands und dem erwarteten Risiko der Nichteinhaltung Rechnung zu tragen ist; UNTERSTREICHT die Bedeutung von Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung bei den Bewertungs- und Kontrollverfahren der Kommission.